

Motion Fraktion SP (Margrit Stucki-Mäder): Baustopp für die Schiessanlage Riedbach – die Erweiterung ist nicht zu verantworten!

Seit der Volksabstimmung im Jahre 1996 haben sich die Rahmenbedingungen massiv verändert. Am runden Tisch wurde im Jahre 1998 die Investitionssumme um einen Viertel gesenkt. Der Gemeinderat muss beim Investieren Prioritäten setzen. Die Stadt Bern kann es sich heute nicht leisten, etwas auszubauen, was nicht wirklich benötigt wird. Da der Bau der Anlage, welche eine Bauzeit von 1 1/2 Jahren vorsieht schon begonnen hat, verlangen wir einen Baustopp in Riedbach. Diese Erweiterung ist in der gegenwärtigen Situation nicht mehr zu verantworten. Der Gemeinderat muss dabei zwischen Sanierung wegen wachsendem Schaden, Sanierung nicht unbedingt benötigter Anlagen, Sanierung wegen Lärmschutzverordnung und einer Erweiterung unterscheiden.

Mit der Reduktion der Armee und der um 10 Jahre vorverschobenen Entlassung aus der Armee – vorgesehen ist Dienstalter 32 anstatt 42 – hätte der Gemeinderat den Ausbau der Anlage nochmals überprüfen, den neuen Gegebenheiten anpassen müssen und dem Stadtrat nochmals unterbreiten müssen. Bei der Beratung des Verwaltungsberichtes 1997 hat Polizeidirektor Wasserfallen versprochen, dass der Ausbau der Schiessanlage der zukünftig zu erwartenden Schützenzahl angepasst wird, insbesondere 300 m, aber eventuell auch 50 m. Der gegenwärtige Ausbau der Schiessanlage sieht keine Anpassung an die massiv veränderte Situation, welche eine Verkleinerung anstatt eine Erweiterung erwarten liesse. Die Stadt muss in den nächsten Jahren strenge Finanzvorgaben vom Kanton erfüllen, das neue kantonale Steuergesetz wird Bern noch mehr Finanzprobleme bringen, und die Auswirkungen der nächsten Armeereform (XXI) auf das Schiesswesen sind noch nicht abzusehen. Die im Jahre 1996 dem Volk vorgelegte Vorlage zur Sanierung und Ausbau des Schiessplatzes Riedbach muss den neuen Verhältnissen angepasst werden. Wir erwarten, dass die Kosten um mindestens einen Viertel gesenkt werden.

Wir verlangen vom Gemeinderat eine Vorlage an den Stadtrat für eine wesentliche Projektänderung. Falls nötig eine neue Volksvorlage. Dabei muss der Gemeinderat

1. Die Erweiterung und Sanierung stoppen, bis der Stadtrat das geänderte Projekt verabschiedet hat.
2. Die Werkverträge anpassen.
3. Abklären, ob eine Fristerstreckung für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung über das Jahr 2002 möglich wird (analog Verkehrslärm).
4. Die Auswirkungen der Armeereform XXI auf das Schiesswesen und die Aufgaben der Stadt berücksichtigen.
5. Abklären, wie die Hobby-, Sportschützinnen und -schützen an den Kosten beteiligt werden können.

Bern, 17. August 2000

Fraktion SP (Margrit Stucki-Mäder), Margrit Stucki, Raymond Anliker, Esther Kälin Plézer, Oskar Balsiger, Marie-Louise Durrer, Ruedi Hofer, Edith Olibet, Rolf Schuler, Irène Marti Anliker, Liselotte Lüscher, Peter Blaser, Andreas Zysset, Margareta Klein, Leslie Lehmann, Franco Sommaruga, Béatrice Stucki, Rosmarie Okle Zimmermann, Edith Lörtscher, Andreas Krummen, Sylvia Spring Hunziker, Barbara Mühlheim, Markus Lüthi, Walter Christen, Edith Madl Kubik, René Zimmermann

Antwort des Gemeinderats

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach Artikel 133 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz) vom 3. Februar 1995 haben die Gemeinden dafür zu sorgen, „dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen.“ Die Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung) vom 27. März 1991 verpflichtet die Gemeinden ausserdem zur Übernahme der Kosten für alle zweckdienlichen Einrichtungen in den 300 m-Anlagen sowie deren Unterhalt und Erneuerung.

Mit der „Armee 95“ wurden per 1.1.1996 u.a. folgende Neuerungen eingeführt:

- Die Schiesspflicht besteht bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr (vorher 42. Altersjahr).
- Der Bundesrat kann vorsehen, dass mit Pistolen ausgerüstete Armeeangehörige ihre Schiesspflicht auf 25 oder 50 m erfüllen können.

Was die Dimensionierung der Schiessanlagen betrifft, so müssen diese genügend gross sein, um die Durchführung der obligatorischen Bundesübungen und der freiwilligen Schiessübungen der Schiessvereine zu ermöglichen. Die effektive Grösse der bereit zu stellenden Anlagen wird u.a. bestimmt durch die Anzahl der in einer Gemeinde wohnhaften Schiesspflichtigen sowie von den Bedürfnissen der die Bundesübungen durchführenden Schiessvereine hinsichtlich der freiwilligen Schiessaktivität.

Im Weiteren haben die Schiessanlagen und der Schiessbetrieb im Vergleich zu früher höheren Sicherheitsanforderungen zu genügen, weil zahlreiche Pflichtschützen, bedingt durch die Verkürzung der Ausbildungszeit, bei der Erfüllung ihrer Schiesspflicht mehr Führung, Anleitung und Aufsicht benötigen.

Schliesslich müssen die Schiessanlagen und der Schiessbetrieb spätestens im Jahr 2002 den Vorschriften der eidgenössischen Lärmschutzverordnung zu genügen. Nachdem der Bund für die Durchführung der nötigen Sanierungs- und Schallschutzmassnahmen den Gemeinden eine Frist von 15 Jahren eingeräumt hat, wäre, wie Abklärungen beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung ergeben haben, ein Gesuch für eine allfällige Fristerstreckung grundsätzlich nicht bewilligungsfähig. Konkret bedeutet dies:

- Die nicht mehr gesetzeskonforme Schiessanlage Oberfeld in Ostermundigen darf ab 2002 nicht mehr für den Schiessbetrieb benützt werden.
- Die Schiessanlage Riedbach muss per Anfang 2002 *nach den heutigen Vorschriften gesetzeskonform saniert und betriebsbereit* sein.

Die in den Grundstrukturen in Angriff genommene Reform der Armee (Leitbild Armee XXI) geht zum heutigen Zeitpunkt von einer massiven Verkleinerung und Verjüngung der Personalbestände aus. Fest eingeplant ist aber die Beibehaltung der obligatorischen Schiesspflicht für alle eingeteilten Angehörigen der Armee (AdA) bis zum Erreichen der noch nicht festgelegten Altersgrenze. Die Realisationsphase für das Armeeleitbild XXI ist ab 2003 vorgesehen.

Aufgrund der zu erwartenden Veränderungen im Rahmen der Armee XXI ist zwar von einem Rückgang der Zahl der schiesspflichtigen AdA auszugehen, der sich auch auf die Belegung der Schiessanlage Riedbach auswirken wird. Die Grössenordnung dieses Rückgangs lässt sich heute jedoch noch nicht berechnen, zumal weder die erforderlichen Grundsatzentscheide gefallen noch die Gesetzesänderungen für die Umsetzung der Reform im Detail bekannt sind.

2. *Das Projekt*

Auf die Einhaltung der in Ziffer 1 erwähnten grundsätzlichen Rahmenbedingungen war das Projekt für die Sanierung und Erweiterung der Schiessanlage Riedbach ausgerichtet, für das die Stimmberechtigten der Stadt Bern am 22. September 1996 einen Baukredit von 7.8 Millionen Franken bewilligt haben. Während der Detailprojektierung wurde das Vorhaben im Hinblick auf eine etappenweise Ausführung in folgende Module aufgeteilt:

- 1 Sanierung der Dienstwohnung Schiessplatzwart
- 2 Sanierung Schiessstand 300 m
- 3 Erweiterung Schiessstand 300 m von 60 auf 70 Scheiben
- 4 Sanierung und Anpassung 50 m-Anlage
- 5 Neubau 25 m-Anlage
- 6 Sanierung Scheibenstand
- 7 Erstellen der Lärmschutzblenden
- 8 Energieversorgung (Fernwärme, Wasser, Abwasser)
- 9 Zugang zur Kantine Ausbildungszentrum (AZ)
- 10 Sanierung der Heizung (Anteil Schiessanlage)
- 11 Übernahme und Installation der Scheibenzüge mit elektronischer Trefferanzeige aus der Schiessanlage Oberfeld

Im Rahmen der Projektbereinigung stimmte der Gemeinderat folgenden Vereinfachungen zu:

- Verzicht auf Verbreiterung des Schützenhauses.
- Verzicht auf den im ursprünglichen Projekt enthaltenen Annexbau für zusätzliche Funktionsbüros im Untergeschoss.
- Anordnung der Funktionsbüros im Tiefparterre und im Mehrzweckraum.

Einen Verzicht auf die Lärmschutzblenden beziehungsweise die Sicherstellung des Lärmschutzes durch bauliche Massnahmen an den betroffenen Gebäuden lehnten die zuständigen Bewilligungsbehörden ab.

Die Geschäftsprüfungskommission des Stadtrats wurde am 17. Mai 1999 und am 13. März 2000 über diese Projektänderungen orientiert.

3. *Stand der Ausführung*

Im Zeitpunkt, in dem die vorliegende Motion eingereicht wurde, waren folgende Projektmodule bereits ausgeführt oder in der Ausführung so weit fortgeschritten, dass ein Baustopp aus technischen, finanziellen und Sicherheitsgründen nicht mehr in Frage kommen konnte:

Sanierung der Schiesswartwohnung (Modul 1), Sanierung und Anpassung der 50 m-Anlage (4), Neubau der 25 m-Anlage (5, Rohbau), Energieversorgung (8), Zugang Kantine AZ (10), Sanierung der Heizung (11).

Um keine zusätzlichen Präjudizien vor dem Entscheid des Stadtrats über die Motion zu schaffen, wies der Planungs- und Baudirektor die Projektleitung an, die laufenden Arbeiten am Projektmodul 1 (Schiesswartwohnung) bis Ende November abzuschliessen, bei den Projektmodulen 4 und 5 (50 m-Anlage und 25 m-Anlage) den Rohbau zu vollenden und keine weiteren Werkverträge mehr abzuschliessen, so weit sie nicht die noch laufenden, fortgeschrittenen Arbeiten betrafen.

Per Ende 2000 wurde folgender Arbeitsstand erreicht: Die Projektteile Energieversorgung (Fernwärme, Wasser, Abwasser), Heizungssanierung, Umgestaltung des Kantinenzugangs beim Ausbildungszentrum und Sanierung der Schiessplatzwart-Wohnung sind realisiert. Bei den Kurzdistanzanlagen (Vergrösserung der 50 m-Anlage von 22 auf 30 Scheiben und Neubau einer 25 m-Anlage) ist der Rohbau erstellt.

Vom Projekt, das die Stimmberechtigten 1996 genehmigt haben, sind demnach folgende Teile noch nicht realisiert:

- Innenausstattung der Kurzdistanzanlagen 50 m und 25 m
- Sanierung Schiessstand 300 m
- Lärmschutzblenden 300 m
- Sanierung Scheibenstand 300 m
- Installation der elektronischen Trefferanzeige
- Erweiterung der 300 m-Anlage von 60 auf 70 Scheiben.

Da funktionsfähige und sichere Kurzdistanzanlagen zum gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangebot gehören, ist eine Fertigstellung der 50 m- und der 25 m-Anlage unumgänglich. Diese beiden Module können deshalb nicht Gegenstand einer allfälligen Projektredimensionierung sein. Ohnehin wäre ein Verzicht auf die Inneneinrichtung der bereits bestehenden Rohbauten weder sinnvoll noch kostensparend.

4. Der Handlungsspielraum

Beim gegebenen Stand der Projektrealisierung beschränkt sich der Handlungsspielraum für Massnahmen im Sinne der Motionsforderung effektiv auf die 300 m-Anlage. Ausser Frage steht dabei, dass auch diese Anfang 2002 den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Lärmschutz und Sicherheit vollumfänglich entsprechen muss. Das heisst, auf

- die Sanierung des bestehenden 300 m-Schiessstands (Projektmodul 2)
- die Sanierung des bestehenden Scheibenstands mit 60 Scheiben (6)
- die Erstellung der Lärmschutzblenden (7)
- die Installation der elektronischen Trefferanzeige (wird aus der Anlage Oberfeld in Ostermundigen übernommen und dient – im Interesse des Lärmschutzes – zur optimalen Nutzung der bewilligten Schiesszeiten)

kann nicht verzichtet werden. Eine Verkleinerung des bestehenden 300 m-Schiessstands, wenn sie denn überhaupt technisch möglich und bewilligungsfähig wäre, brächte keine Einsparungen, sondern Mehrkosten, weil sie mit Abbruch- und zusätzlichen Anpassungsarbeiten verbunden wäre.

Zu prüfen bleibt deshalb, ob und unter welchen Voraussetzungen auf den *Ausbau der 300 m-Anlage von 60 auf 70 Scheiben* verzichtet werden kann.

5. Die Scheibenzahl

Die Scheibenzahl war bereits bei der Beratung der Abstimmungsvorlage betr. Sanierung und Erweiterung der Schiessanlage Riedbach im Stadtrat am 29. Februar 1996 eine zentrale und höchst umstrittene Frage. Gegen den Antrag des Gemeinderats und mit Stichentscheid der damaligen Präsidentin beschloss der Stadtrat, den Stimmberechtigten ein Projekt mit 70 (statt 80) Scheiben auf der 300 m-Distanz zu unterbreiten. In der Abstimmungsbotschaft wurde dazu ausgeführt:

„Die Grösse einer Schiessanlage wird grundsätzlich durch die Zahl der in einer Gemeinde wohnhaften Schützen und Schützinnen bestimmt. Was den Riedbach betrifft, so ist hier nach der Aufhebung der Anlage Oberfeld in Ostermundigen von rund 10 000 Schiessenden auszugehen.

Auf der Basis dieser Richtzahl hat der zuständige eidgenössische Schiessoffizier der Einwohnergemeinde Bern empfohlen, auf der 300-m-Distanz mindestens 80 Scheiben bereitzustellen. Gemäss Entscheid des Stadtrats wird den Stimmberechtigten aber ein Projekt mit 70 Scheiben unterbreitet.

Oberfeld und Riedbach zusammen genommen, stehen heute für die Bundesübungen und das freiwillige Schiesswesen 150 Scheiben zur Verfügung. Durch organisatorische und betriebliche Massnahmen lässt sich der Wegfall der 80 Scheiben in Ostermundigen ein Stück weit kompensieren. Zudem kann der Schiessbetrieb in Riedbach durch die Installation einer elektronischen Trefferanzeige rationalisiert werden.

Der eidgenössische Schiessoffizier und die Schützengesellschaften hätten aus organisatorischen und Sicherheitsgründen die Erweiterung der Anlage Riedbach auf 80 Scheiben gewünscht.

Mit den nun vorgesehenen 70 Scheiben muss das an sich gegebene Schiessvolumen – bei 10 000 Schiessenden rund 500 000 Schüsse pro Jahr – auf mehr Schiesshalbtage verteilt werden, als sie bei 80 Scheiben nötig wären.

Eine knappe Mehrheit des Stadtrats erachtet indessen die mit einer Beschränkung des Projekts auf 70 Scheiben verbundenen Probleme (Organisation und Sicherheit des Schiessbetriebs) als lösbar. Sie ist der Meinung, angesichts der Einsparung von Fr. 835 000.00 bei 70 statt 80 Scheiben sei eine etwas grössere Zahl von Schiesshalbtagen pro Jahr in Kauf zu nehmen.

Die in diesem Text enthaltenen grundsätzlichen Feststellungen zur Dimensionierung der Schiessanlage haben nach wie vor Gültigkeit, d.h. es müssen genügend Scheiben zur Verfügung stehen, damit an den vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung bewilligten Schiesshalbtagen die ausserdienstlichen militärischen und die freiwilligen Schiessen sicher durchgeführt werden können. Verändert haben sich inzwischen jedoch die Frequenzen:

1996 wurden in den Schiessanlagen Oberfeld / Ostermundigen und Riedbach ca. 496 000 Schuss abgefeuert; davon entfielen rund 237 000 Schuss auf das freie Schiessen. Das obligatorische Bundesprogramm absolvierten damals in beiden Anlagen zusammen 6 785 Schiessende, und am Feldschiessen wurden 1 505 Teilnehmende gezählt.

1999 betrug die Gesamtschusszahl für beide Anlagen noch ca. 320 000 (freies Schiessen: ca. 132 000 Schuss). Das „Obligatorische“ schossen 4 708 Schützinnen und Schützen, das Feldschiessen 925.

Der Gemeinderat hat, gestützt auf diese Entwicklung, schon Anfang 1999 versucht, beim zuständigen eidgenössischen Schiessoffizier und bei den mit der Durchführung des Schiessbetriebs auf ehrenamtlicher Basis beauftragten Schiessvereinen eine Zustimmung zur Reduktion der Scheibenzahl auf 60, d.h. zum Verzicht auf eine Erweiterung der 300 m-Anlage in Riedbach zu erreichen. Sowohl der Schiessoffizier als auch die Vertretung der Schiessvereine lehnten eine Projektredimensionierung kategorisch ab. Sie begründeten ihre Haltung wie folgt:

- Die Durchführung des „Obligatorischen“ sei immer mit einem gewissen Sicherheitsrisiko verbunden. Die Schiesspflichtigen könnten nicht gezwungen werden, ihr Bundesprogramm an einem bestimmten Schiesshalbtage zu absolvieren. Der Andrang in der Schiessanlage sei deshalb nur beschränkt steuerbar. Erfahrungsgemäss nehme er gegen Ende der Schiesssaison stark zu. Dadurch stiegen auch die Risiken im Schiessbetrieb.
- Mit der Neustrukturierung der Militärdienstleistungen (WK nur noch alle zwei Jahre) sei die Betreuung der Schützen durch die Schützenmeister viel aufwendiger, das Gefahrenpotenzial grösser geworden. Viele Pflichtschiessende vergässen ihr „handwerkliches Rüstzeug“ während der langen Pause. Je grösser in solchen Situationen das Gedränge, desto schwieriger sei zu kontrollieren, ob z.B. die Gewehre entladen und gesichert würden.

- Die obligatorischen Schiessen liessen sich aus organisatorischen Gründen nicht beliebig über das ganze Jahr verteilen, zumal die dazu benötigten Funktionärinnen und Funktionäre, die ihre Tätigkeit freiwillig ausübten, nicht ständig verfügbar seien.
- Die obligatorischen Schiessen sollten zügig durchgeführt werden können, ohne dass die sicherheitstechnischen Belange zu kurz kämen. Bei einer Reduktion der Scheibenzahl wäre die sichere Durchführung der obligatorischen Schiessen in Frage gestellt. Die Schützenvereine müssten die Verantwortung dafür ablehnen.

6. *Erweiterung aufschieben*

In einer weiteren Verhandlungsrunde unter neutralem Vorsitz konnte am 16. November 2000 zwischen der projektausführenden Planungs- und Baudirektion und dem eidgenössischen Schiessoffizier sowie einer Vertretung des kantonalen Amts für Gemeinden und Raumordnung vereinbart werden, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden von Bund und Kanton einem Aufschub der Anlagenerweiterung um 10 Scheiben auf die von den Stimmberechtigten beschlossenen 70 Scheiben bis spätestens 2003 zustimmen – in der Erwartung, dass sich der Schiessbetrieb in dieser ausdrücklich als Provisorium deklarierten Versuchsphase mit 60 Scheiben gesetzeskonform durchführen lasse. Sollte sich diese Annahme nicht bestätigen, würden die Aufsichtsbehörden auf der vollständigen Realisierung des ursprünglichen Projekts bestehen. Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung ist insbesondere nicht bereit, eine Reduktion der Scheibenzahl mit der Bewilligung zusätzlicher Schiesshalbtage zu kompensieren, da für die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nicht nur die Lärmintensität, sondern auch die Dauer des Schiesslärms ins Gewicht fällt.

Erweist sich hingegen, dass die Sicherheit in der bestehenden, sanierten 300 m-Anlage mit 60 Scheiben gewährleistet ist und die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung eingehalten werden können, werden die Aufsichtsbehörden einem definitiven Verzicht auf die Erstellung des Erweiterungsbaus mit 10 Scheiben zustimmen. Ein zeitlich begrenztes Zuwarten mit dem Vollzug des Beschlusses der Stimmberechtigten von 1996 erscheint auch unter rechtlichen Gesichtspunkten als zulässig, zumal der Gemeinderat bei Verpflichtungskrediten einen erheblichen Ermessensspielraum hat.

Nach Ablauf der Versuchsfrist wird voraussichtlich ein entsprechender Wiedererwägungsbeschluss der Stimmberechtigten erforderlich sein, da es um eine wesentliche Sachverhaltsänderung im Sinne von Artikel 14 der kantonalen Gemeindeverordnung¹ geht.

7. *Kostensituation*

In der Gemeindeabstimmung vom 22. September 1996 wurde ein Ausführungskredit von 7.8 Millionen Franken bewilligt. Dieser Betrag basierte auf einem Kostenvoranschlag vom Juli 1995. Im Baubewilligungsverfahren mussten zahlreiche Auflagen erfüllt werden, die im Zeitpunkt der Vorprojektierung noch nicht voraussehbar gewesen waren. Gleichzeitig wurde das Projekt aber vereinfacht. Der Gemeinderat legte deshalb mit GRB Nr. 406 vom 29. Februar 2000 ein neues Kostendach von 7.6 Millionen Franken fest. Mit einem Verzicht auf den Erweiterungsbau und die 10 zusätzlichen Scheiben, sofern er definitiv möglich wird, können ca. Fr. 600 000.00 eingespart werden.

Unrealistisch ist unter den gegebenen Voraussetzungen eine Kosteneinsparung in der Größenordnung von mindestens 25%, wie dies in der Motion verlangt wird.

8. *Stellungnahme zum beantragten Vorgehen gemäss Motion*

- Wie in Ziffer 3 dargelegt, wurden nach dem Einreichen der Motion nur noch Arbeiten ausgeführt beziehungsweise zu Ende geführt, bei denen ein Baustopp aus technischen, finanziellen oder Sicherheitsgründen nicht zu verantworten gewesen wäre. Da die

¹ BSG 170.111

Schiessanlage Riedbach ab 2002 neu die Schiessenden aus der dann stillgelegten Anlage Oberfeld aufnehmen und vollumfänglich den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss, können die in Ziffer 4 als unverzichtbar bezeichneten Massnahmen zur Sanierung der 300 m-Anlage auch nicht zurück gestellt werden, bis das zuständige Organ der Stadt Bern über eine allfällige Projektänderung beschlossen hätte.

- Eine Anpassung von Werkverträgen ist nicht erforderlich, weil Arbeiten für Projektteile, auf die allenfalls verzichtet werden kann, noch nicht vergeben wurden.
- Eine Fristerstreckung für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung ist nach Auskunft des Amts für Gemeinden und Raumordnung grundsätzlich nicht möglich. Im Fall der Schiessanlage Riedbach kommt hinzu, dass ein rechtsgültiger Kreditbeschluss des finanzkompetenten Organs bereits seit 1996 vorliegt und die gesetzlich geforderten Massnahmen deshalb fristgerecht ausgeführt werden können.
- Die Auswirkungen der Armeereform XXI auf das Schiesswesen und die Aufgaben der Stadt lassen sich erst abschätzen, wenn auf Bundesebene die entsprechenden Entscheide gefällt und die gesetzlichen Grundlagen in Kraft gesetzt worden sind. Wann dies der Fall sein und welche Auswirkungen auf das ausserdienstliche Schiesswesen die Reform schliesslich haben wird, ist heute noch nicht absehbar. Der Vollzug der Massnahmen, mit denen die Schiessanlage Riedbach gesetzeskonform gemacht werden soll, kann jedenfalls nicht aufgeschoben werden.
- Zur Frage der Kostenbeteiligung wurde im Vortrag an den Stadtrat betr. Sanierung und Erweiterung der Schiessanlage Riedbach vom 17. Januar 1996 u.a. ausgeführt:

„Da von Gesetzes wegen die Gemeinden verpflichtet sind, Anlagen für das ausserdienstliche Schiesswesen zur Verfügung zu stellen, haben sich die Schützengesellschaften der Stadt und der Gemeinde Ostermundigen nicht an den Investitionskosten zu beteiligen. Über das sog. Schussgeld leisten sie hingegen Beiträge an die Betriebskosten.“

Für alle freiwilligen Übungen zahlen auch die Schiessenden selber – wie bisher – ein Schussgeld (...). Damit beteiligen sie sich ebenfalls an den Betriebskosten.“

Die Details der Kostenbeteiligung werden im neuen Betriebsvertrag für die Schiessanlage Riedbach zu regeln sein.

Zusammenfassend hält der Gemeinderat fest, dass die Motion weder bezüglich der Forderung nach einem Baustopp bis zum allfälligen Beschluss über eine Projektredimensionierung noch hinsichtlich der geforderten Kostenreduktion um mindestens 25% Prozent erfüllt werden kann. Der Gemeinderat hat jedoch im Einvernehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden beschlossen, die Erweiterung der Schiessanlage um 10 Scheiben vorerst aufzuschieben und dem Stadtrat zu gegebener Zeit allenfalls eine Vorlage über den definitiven Verzicht auf den Erweiterungsbau zu unterbreiten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Bern, 20. Dezember 2000

Der Gemeinderat